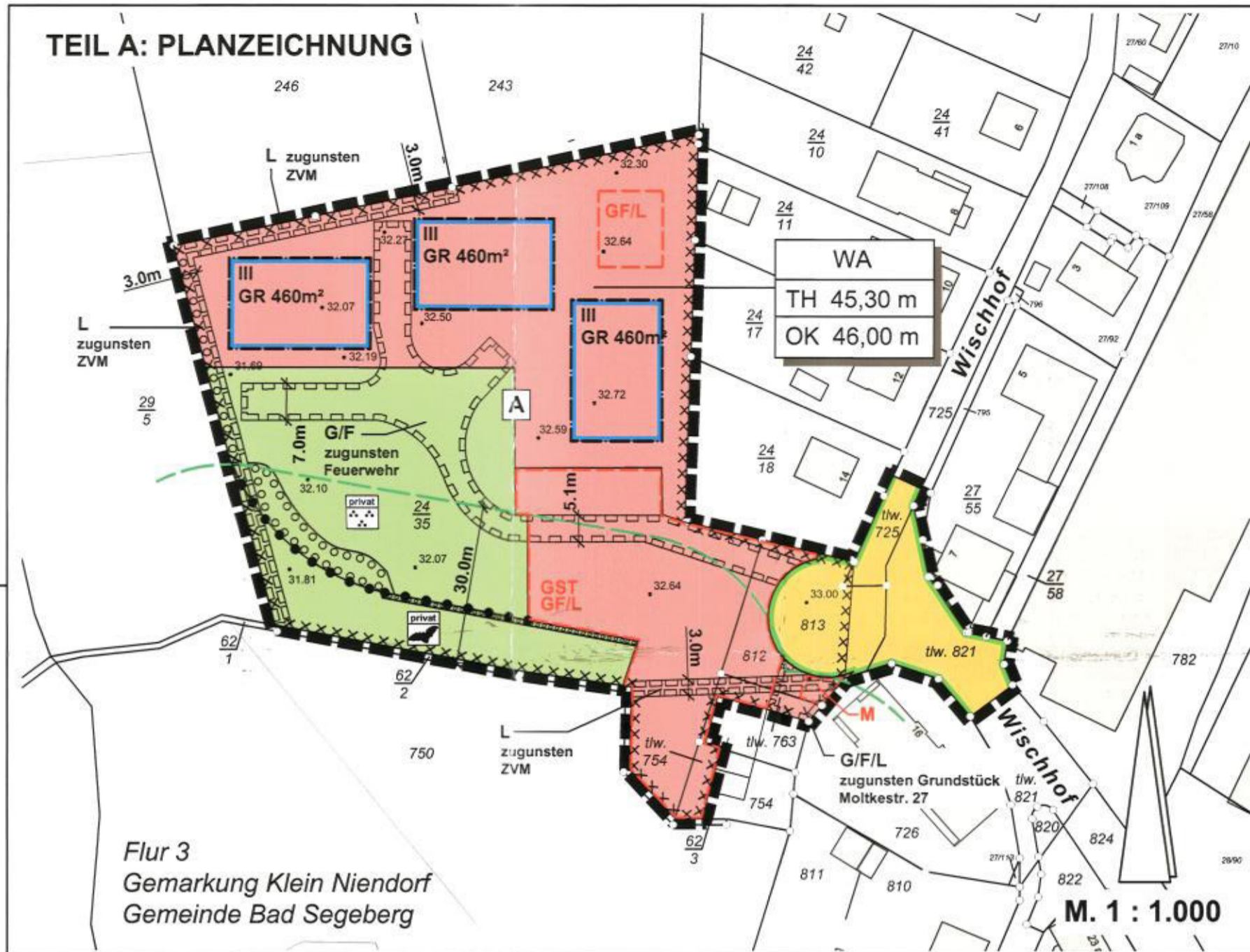


SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 86 "DORFSTRASSE", 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG



TEIL B - TEXT

1 Planungsrechtliche Festsetzungen
Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11, 16 BauNVO)
 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
 1.2 Im WA-Gebiet kann die festgesetzte Grundfläche durch die im § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,60 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
 1.3 Der Hauptnutzung dienende Terrassen dürfen die Baugrenzen insgesamt um maximal 35,0 m² je Gebäude überschreiten (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO). Sonstige Überschreitungen gemäß LBO Schl.-H. sind zulässig.

2 Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)
 2.1 Die Flächen für Stellplätze und für Fahrrad-/Lageräume sind als Gemeinschafts-Nebenanlagen den drei Wohngebäuden im Plangebiet zugeordnet.
3 Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 3.1 Im Nordosten des WA-Gebietes sind mindestens 22 Laubbäume in der Mindestqualität 3x verpflanzter Hochstamm/Stammbusch, Stammdurchmesser 18/20 cm zu pflanzen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen (siehe V+E-Plan). Mögliche Arten siehe Umweltbericht.
4 Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 4.1 Das Niederschlagswasser aus dem WA-Gebiet und von den (teil-)versiegelten Flächen in der privaten Grünfläche ist in die nördliche/westliche Regenwasserleitung einzuleiten. Dieses gilt nicht für die schon genehmigten und hergestellten Stellplätze im WA-Gebiet.
5 Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen werden die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) entsprechend den nachfolgenden Abbildungen festgesetzt:

Abb. 1: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume
 Abb. 2: maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden

Quelle: Schalltechnische Untersuchung, Büro LAIRM-Consult, 08.05.2018
 Quelle: Schalltechnische Untersuchung, Büro LAIRM-Consult, 08.05.2018

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Januar 2018) zu ermitteln.
 Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.
 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

6 Zulässigkeit von Vorhaben (§ 12 Abs. 3a BauGB)
 6.1 Im Pangelungsbereich sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet hat.

II Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 Abs. 3 LBO Schl.-H.)
7 Fassaden und Dächer
 7.1 Die Fassaden der Vollgeschosse der Hauptgebäude sind mit rötlich-braunen Klinkern zu verkleiden.
 7.2 Die Fassaden der obersten Geschosse sind mit weißem Putz zu versehen.
 7.3 Die Rahmen der Fenster der Hauptgebäude sind in weißen Farbtonen herzustellen.
 7.4 Alle Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind extensiv zu begrünen.

HINWEISE
 Die Hinweise geben für die Planung wichtige Anregungen wieder. Sie sind nicht Teil der textlichen Festsetzungen, gehen jedoch in den Durchführungsvertrag, der mit dem Vorhabenträger abgeschlossen wird, ein.

1 Altlasten, Boden-Grundwasserschutz
 Die Erkenntnisse und Maßnahmen aus der abschließenden Untersuchung des Büros Sachverständigen-Ring, Stand 11.08.2017, sind zu beachten bzw. umzusetzen (Grasfahndränge, Andeckung von zusätzlich 40 cm Oberboden im südöstlichen Grundstücksbereich etc.).

2 Arten und Biotopschutz
 2.1 Das Roden von Bäumen, Gebüsch und Hecken ist nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.
3 Fledermausschutz (siehe V+E-Plan sowie FFH-Prüfung)
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 1: In der Zeit vom 01.03. bis 01.11. dürfen die Bauarbeiten außerhalb der Gebäude nur bei Tageslicht erfolgen. In den anderen Zeiträumen ist eine Baustellenbeleuchtung möglich.
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 2: An der Südgrenze des Geltungsbereiches wird dauerhaft ein mindestens 10 m breiter Dunkelkorridor für Fledermäuse eingerichtet, in dem die Lichtstärke an der Außengrenze max. 0,35 lx beträgt und der frei von Flughindernissen zu halten ist.
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 3: Der Dunkelkorridor wird in nördliche Richtung von einer dauerhaft mind. 4 m hohen blickdichten Hecke sowie von Baum- und Strauchpflanzungen begrenzt und gegen Lichtmissionen abgeschirmt. Für die Hecke vorzusehen sind immergrüne Gehölze wie z.B. Thuja, Wacholder oder Eibe, die eine Wuchshöhe von mind. 4 m erreichen können. Es werden Pflanzen in einer Größe von 200-225, 4x.v. gepflanzt.
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 4: Nach Westen erweitert sich der Flugkorridor zu einem Flugtrichter, der den Einflug der von Norden kommenden Fledermäuse in den Flugkorridor gewährleisten soll. An der westlichen Grenze dieses Flugkorridors, entlang des vorhandenen Waldes, ist ein ebenfalls mind. 10 m breiter Streifen dauerhaft als nach Norden vermittelnder Flugkorridor dunkel zu halten. Auch in diesem darf die Lichtstärke max. 0,35 lx betragen. Zur Gestaltung des Flugtrichters sind Pflanzungen in Verbindung mit darunter liegenden, blickdichten Hecken erforderlich. Sowohl für die Hecken- als auch die Baumpflanzungen ist ältere und damit höhere Pflanzware zu wählen, da die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen unmittelbar ab Vorhabenbeginn gewährleistet sein muss. Es werden folgende Pflanzqualitäten gewählt:
 Bäume: Hochstämmle 18-20
 Hecken: 150-175, 4x.v., 2 Stk./m
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 5: Die zum Plangebiet gehörenden Stellplatzanlagen werden nicht beleuchtet.
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 6: Die Fußwege werden mit bedarfsgesteuerten Pollerleuchten ausgestattet, die das Licht nach unten abstrahlen, mit Bewegungsmeldern und LED Leuchten versehen sind, deren Lichttemperatur max. 3000 Kelvin beträgt. Alternativ kann eine Beleuchtung mit rotem Licht gewählt werden. Es sollte ein monochromatisches Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum oberhalb 575 Nm verwendet werden. Alternativ ist der Einsatz von entsprechenden Filterfolien zur Minimierung von Strahlung im Ultraviolett-, Violett-, Blau- und Grünanteil der Lichtzusammensetzung erforderlich.
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 7: Die Außenbeleuchtungen an den neu zu errichtenden Gebäuden strahlen nach unten ab und sind mit LED-Lampen versehen, deren Lichtfarbtemperatur max. 3000 Kelvin beträgt. Alternativ kann eine Beleuchtung mit rotem Licht gewählt werden. Es sollte ein monochromatisches Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum oberhalb 575 Nm verwendet werden. Alternativ ist der Einsatz von entsprechenden Filterfolien zur Minimierung von Strahlung im Ultraviolett-, Violett-, Blau- und Grünanteil der Lichtzusammensetzung erforderlich.
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 8: An der westlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine Feldhecke aus heimischen Arten als zusätzliche Abschirmung zur Nachbarfläche und als Leitstruktur für transferierende Fledermäuse gepflanzt. Die Höhe der Pflanzung beträgt dauerhaft mind. 2 m (Bezugshöhe Böschungsoberkante). Es werden folgende Pflanzqualitäten gewählt:
 Hecken: 150-175, 4x.v., 2 Stk./m
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 14: Der Erfolg der schadenbegrenzenden Maßnahmen wird durch ein Monitoring belegt. Sollten Beeinträchtigungen erkennbar sein, muss Maßnahmenplanung angepasst werden.
 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes (die Umsetzung dieser Maßnahmen wird vor Satzungsbeschluss sichergestellt):
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 10: Abschirmen der Beleuchtung am Firmenschild der Firma DS Produkte GmbH nach oben.
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 11: Umsetzen der Straßenlampen von der Nord- auf die Südseite der Moltkestraße westlich der Ziegelstraße sowie Nachrüsten aller Straßenlaternen mit fledermausfreundlichen Leuchtkörpern - alternativ Umrüsten auf Bewegungsmelder oder Rotlicht.
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 12: Abschirmen der Firmenbeleuchtung an der Warenannahme des benachbarten NETTO-Marktes auf der Nordseite der Moltkestraße. Einbau einer Zeitschaltuhr und Austausch durch fledermausfreundliche Leuchtmittel mit max. 3000 Kelvin Farbtemperatur.
 > Schalenbegrenzungsmaßnahme 13: Neuausrichtung der Flutlichtstrahler auf dem Sportplatz südwestlich des Plangebietes.

Sonstige Maßnahmen
 > Alle notwendigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind nur außerhalb der Vogelzeit vom 01.10. bis einschl. 18.02. zulässig.
 > Das überschüssige Oberflächenwasser ist dem Entwässerungssystem der Stadt zuzuleiten.
 > Entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes ist eine Baumreihe/Gehölzpflanzung zur Einbindung der Gebäude in das Landschafts-/Stadtbild zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4 Löschwasserversorgung
 Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Plangebiet zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen Objektschutz). Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung).

5 Walschutzstreifen
 Gemäß § 24 Landeswaldgesetz Schl.-H. ist die Errichtung von ansonsten genehmigungs-, anzeige- bzw. verfahrensfreien Gebäuden innerhalb des Waldbestandes unzulässig.

6 Die DIN-Vorschrift 4109 Teil 1 und 2 (Januar 2018) kann während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Bad Segeberg eingesehen werden.

ZEICHNERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Es gelten die Planzeichnerverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
WA	1 FESTSETZUNGEN 1.1 Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-11 BauNVO § 4 BauNVO
GR 460m²	1.2 Maß der baulichen Nutzung Grundfläche als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO § 19 Abs. 1 BauNVO
TH 45,85m	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
OK 46,50m	maximal zulässige Traufhöhe über NHN	§ 18 BauNVO
	maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen über NHN	§ 18 BauNVO
	1.3 Bauweise, Baugrenzen Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	1.5 Grünflächen private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Zweckbestimmung: Parkanlage	
	Dunkelkorridor für Fledermäuse	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB
	1.6 Pflanzgebote Anpflanzung einer Hecke (siehe Maßnahmen 03 und 08 Lageplan V+E-Plan)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB
	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (siehe Maßnahme 03 Lageplan V+E-Plan)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB
	1.7 Sonstige Planzeichen Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB § 21a BauNVO
	Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze Pkws / Fahrräder Sammelstelle für Müllbehälter Gemeinschafts-Fahrrad-/Lageräume	
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
	Leitungsrecht zugunsten Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt (ZVM)	
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	
	Geh- und Fahrrecht	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	2 KENNZEICHNUNGEN Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
	Altlast	BodSchG BodSchV
	3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN 30 m - Waldabstandsstreifen	§ 9 Abs. 6 BauGB
	4 DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Flurstücksnummern	§ 24 Abs. 2 LwldG Schl.H.
	Flurstücksgrenzen (vorhanden)	
	vorhandene Gebäude	
	Bemaßung in Metern	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.09.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 28.10.2016 und durch Aushang erfolgte vom 26.10.2016 bis 30.11.2016 ortsüblich.

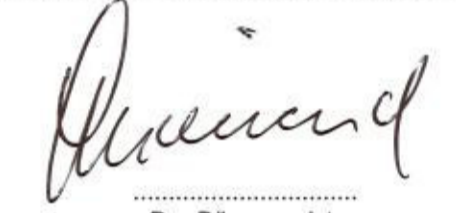
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.05.2017 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 28.04.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.


4. Die Stadtvertretung hat am 03.07.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86, 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.


5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86, 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.08.2018 bis 10.09.2018 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.08.2018 in der(n) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 02.08.2018 bis 10.09.2018 ortsüblich. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.badsegeberg.de ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.

Bad Segeberg, den  Der Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 18.12.2020 in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

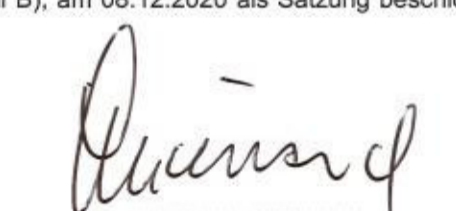
Neumünster, den  Rentn.-best. Vermessungsingenieur (de Vries)

Siegel 


8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.05.2020 und 08.12.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86, 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.06.2020 bis 13.07.2020 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 03.06.2020 in der(n) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.badsegeberg.de ins Internet eingestellt.


10. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 86, 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 08.12.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Segeberg, den  Der Bürgermeister

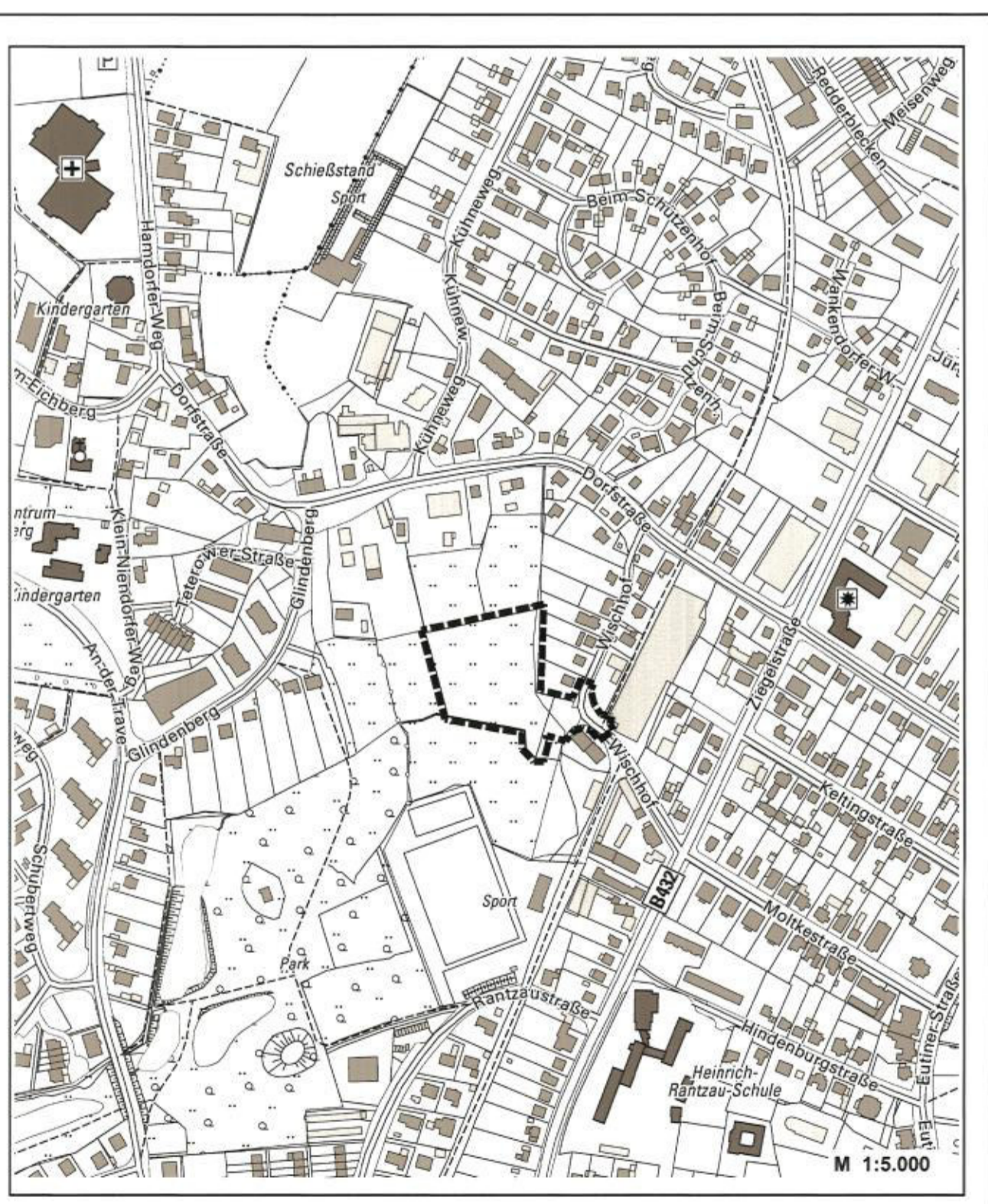
11. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 86, 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Segeberg, den  Der Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86, 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung, durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.01.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erfachen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.01.2021 in Kraft getreten.

Bad Segeberg, den  Der Bürgermeister

Präambel
 Auf Grund des § 10 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009, zuletzt vom 01.10.2019, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 86 "Dorfstraße", 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung, für das Gebiet südlich der Flurstücke 243 und 246 (Flur 4, Gemarkung Klein Niendorf) sowie der Bebauung Wischhof 7+14, westlich der Bebauung Wischhof 10 bis 14, nördlich der Flurstücke 622 und 763 (Flur 3, Gemarkung Klein Niendorf) sowie der Bebauung Wischhof 16 und östlich des Flurstückes 29/5 (Flur 4, Gemarkung Klein Niendorf), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 86 "DORFSTRASSE", 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

für das Gebiet südlich der Flurstücke 243 und 246 (Flur 4, Gemarkung Klein Niendorf) sowie der Bebauung Wischhof 7+14, westlich der Bebauung Wischhof 10 bis 14, nördlich der Flurstücke 622 und 763 (Flur 3, Gemarkung Klein Niendorf) sowie der Bebauung Wischhof 16 und östlich des Flurstückes 29/5 (Flur 4, Gemarkung Klein Niendorf)

erstellt durch:  BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH
 ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1
 23964 LÜBECK
 TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27